

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 88 (1970)  
**Heft:** 9: Sonderheft "Stahlbau in der Schweiz"  
  
**Nachruf:** Zehntner, Fritz

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Als ruhiger und gütiger Vorgesetzter nahm er sich immer Zeit für die Anliegen seiner Mitarbeiter. Dank seiner raschen Auffassungsgabe und seines erstaunlichen Wissens war es ihm möglich, auf Fragen aus jedem Gebiet die sachlich zutreffenden Antworten zu geben. Geführt durch das gute Beispiel, das er durch seine Haltung und seine prägnante, sorgfältige Arbeitsweise gab, erfreuten sich alle Angehörigen seines Arbeitskreises grösster Selbständigkeit.

Das berufliche Wirken des erfahrenen Fachmannes beschränkte sich aber nicht auf die Firma Escher Wyss allein. Seit 1963 wirkte er im Handelsgericht des Kantons Zürich in Patentstreitigkeiten als Richter. Dabei konnte er seinen offenen Geist in den Dienst am Wohle der Allgemeinheit stellen, wie es seiner hilfsbereiten Art entsprach. Der Verein Schweizerischer Maschinenindustrieller berief ihn ausserdem in seine Kommission für gewerblichen Rechtsschutz, also in jene Fachgruppe, die bei der Revision des Eidgenössischen Patentgesetzes eine wichtige Rolle spielte. Über ein Vierteljahrhundert war er mit dem Abendtechnikum Zürich eng und treu verbunden, wo er zuerst nebenamtlich in «Höherer Festigkeitslehre» an der Abteilung für allgemeinen Maschinenbau unterrichtete und später bis zu seinem Tode als hoch geschätzte und prominente Persönlichkeit der Prüfungskommission angehörte. Um ihn trauern heute aber auch die Mitglieder der Kirchenpflege Höggen-Oberengstringen, der er seit zwölf Jahren angehörte und die sein sachliches, klares Wort und sein wohl begründetes Urteil überaus zu schätzen wussten.

Die Wesensart des lieben Heimgegangenen war nicht nur still und bescheiden, sondern auch bestimmt und wirklichkeitsgemäss; denn der Geist, in welchem er lebte, quoll aus einem liebenden Herzen. Möge dieser Geist in uns weiterwirken!

Dr. V. Heuss und A. Ostertag

† **Fritz Zehntner**, dipl. Ing., SIA, GEP, von Basel, geboren am 7. Nov. 1881, seit 1915 Inhaber eines Ingenieurbüros in Zürich, ist am 15. Februar durch den Tod von seinen Altersbeschwerden erlöst worden.

## Buchbesprechungen

**Rechtliche Probleme des Bauens.** Berner Tage für die juristische Praxis 1968. 182 S. Bern 1969, Verlag Stämpfli & Cie. AG. Preis geb. 36 Fr.

Der Sammelband enthält die mit Anmerkungen ergänzten Vorträge der genannten Tagung und berücksichtigt grundsätzlich auch die Diskussion.

Der erste, von Prof. Dr. *Peter Liver* aus Bern gehaltene Vortrag ist dem Thema des Nachbarrechts gewidmet, wobei vor allem, unter Herbeiziehung von Vergleichen mit Regelungen in der BRD, die nachbarschützenden Bestimmungen des öffentlichen Rechts und die Abgrenzung des öffentlichen vom privaten Nachbarrecht erörtert und kritisiert werden.

Föderalismus und Gemeindeautonomie gehören zur stolzen Tradition der schweizerischen Demokratie. Die Frage, inwiefern auf dem Gebiete des Baurechts – des Verwaltungsrechts überhaupt – die Fortführung dieser Tradition möglich und verantwortbar ist, stellt sich dringend. Immer deutlicher wird, dass das herkömmliche Baupolizeirecht in seiner kantonalen und kommunalen Vielfalt, das dem öffentlichen Interesse dienen soll, seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen ist. In seinem Referat «Vom Baupolizeirecht zum Bauplanungsrecht» gibt Prof. Dr. *Hans Huber* eine anschauliche Darstellung des ganzen Problemkreises.

Neben Föderalismus und Gemeindeautonomie sind die Grundrechte das als am wichtigsten empfundene Wesenselement schweizerischer Demokratie. Von diesen Grundrechten mag die Eigentumsgarantie wohl eines der populärsten sein. Der Staat, der dem öffentlichen Interesse ver-

pflichtet ist, kann aber dem Privaten diese Eigentums-garantie nicht vorbehaltlos und absolut gewähren. Er kann gezwungen sein, ins Eigentum des Privaten einzugreifen und ihn dafür zu entschädigen. Er bedient sich dabei des rechtlichen Mittels der Enteignung. Dieses Instrument ist im Lauf der Zeit entwickelt und verfeinert worden. Über den gegenwärtigen Stand der Enteignungspraxis und die verschiedenen Theorien über die Entschädigung gibt Prof. Dr. *Fritz Gygi* unter dem Titel «Expropriation, materielle Enteignung und Lastenausgleich» einen klaren Überblick.

Nicht nur vom öffentlichen Interesse her ist das Eigentum eingeschränkt, sondern auch durch das Zivilrecht. Der Bundesgesetzgeber auferlegt dem Eigentümer die Pflicht, bei der Ausübung und Nutzung seines Eigentums auf die berechtigten Interessen seines Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Neben die Bestimmungen des ZGB treten auf kantonaler und kommunaler Ebene erlassene Polizeivorschriften, die zwar der Wahrung öffentlicher Interessen dienen, sich aber tatsächlich als kantonales bzw. kommunales Nachbarrecht auswirken. Oft überschneiden sich die Anwendungsbereiche von Bundeszivilrecht und von kantonalen oder kommunalen Vorschriften. Die sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen werden von Prof. Dr. *Richard Bäuml* unter dem Thema «Privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Immissionsschutz» behandelt.

Von jeher haben wirtschaftliche Bedürfnisse zur Aufhebung der nachbarrechtlichen Schranken der Eigentumsnutzung und -ausübung zu Gunsten des einen, zu Lasten des andern Grundstücks – gegen Entschädigung des Eigentums des belasteten Grundstücks – geführt. Ohne die Grunddienstbarkeit wäre eine wirtschaftliche Nutzung vieler Grundstücke nicht denkbar. Drei aus der Vielzahl der möglichen Grunddienstbarkeiten, die für das Bauen wohl aktuellsten, erörtert Prof. Dr. *Hans-Peter Friedrich* (ETH) unter dem Titel «Baurechts-, Unterbaurechts- und Überbaurechts-Dienstbarkeiten».

Dieses Buch kann sowohl für Architekten als auch für Ingenieure von besonderem Interesse sein.

*M. Beaud*, Rechtsabteilung des SIA, Zürich

**Theory of Thin Shells.** Second Symposium, Copenhagen, September 5th–9th, 1967 (International Union of Theoretical and Applied Mechanics). Editor: *F. I. Niordson*. In English. 388 p. with 86 fig. Berlin 1969, Springer-Verlag. Price cloth 88 DM.

Das Buch enthält die 23 Vorträge, die am zweiten IUTAM-Symposium über Schalentheorie gehalten wurden. Die Tagung wollte die auf diesem Gebiet tätigen Forscher über die Fortschritte seit dem ersten Symposium 1959 orientieren und neue Arbeiten anregen.

Ungefähr die Hälfte der Beiträge befasst sich mit der Fundierung der klassischen, zweidimensionalen Grundgleichungen der Schalentheorie oder mit möglichen Vereinfachungen. Man muss die Schale mit der dreidimensionalen Elastizitätstheorie anpacken, um die Grösse der Fehler der zweidimensionalen Behandlung beurteilen zu können. In dieser Richtung werden wohl noch weitere Untersuchungen folgen.

Zögernder als die Initianten des Symposiums wohl erwartet hatten, ist hingegen an den übrigen, noch unbefriedigend durchdrungenen Schalenproblemen gearbeitet worden: nichtlineare Theorie, Stabilitätsprobleme (Beul- und Nachbeulzustand), plastisches Verhalten. Nicht zur Sprache kamen numerische Methoden der Schalenberechnung, wie etwa die Methode der finiten Elemente, die sich vermutlich als aussichtsreich für die Behandlung von Schalen mit Rechenautomaten erweisen wird.

Dr. *Max Beck*, Lützelflüh